

**KINDERGARTENORDNUNG DER GEMEINDE
WEHRHEIM
FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN
AM BÜGEL
APFELZWERGE
OBERNHAIN, KLEINE STROLCHE**

**§ 1
Träger und Rechtsform**

Die Gemeinde Wehrheim unterhält Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. Durch Inanspruchnahme dieser Einrichtungen entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

**§ 2
Betreuungszeit und Betreuungsalter**

1. Die von der Gemeinde Wehrheim unterhaltenen Einrichtungen
 - a) Kindertagesstätte „Apfelzwerge“,
 - b) Kindertagesstätte „Am Bügel“,
 - c) Integrative Kindertagesstätte Obernhain „Kleine Strolche“haben von **07:00** bis **16:30 Uhr** geöffnet.

Betreut werden Kinder von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.

2. Im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung legt der Gemeindevorstand jährlich drei Wochen Sommerferien fest.
In der dritten Woche der Weihnachtsferien können die Kindertagesstätten ebenfalls geschlossen werden.

Ein Rückerstattungsanspruch des zu zahlenden Beitragtes besteht nicht. In diesen Ferienzeiten findet ein extra zu bezahlender Ferienkindergarten statt. Für den Ferienkindergarten muss eine gesonderte Anmeldung erfolgen.

Eine Teilnahme am Ferienkindergarten in den Sommer- und Weihnachtsferien ist nur mit einer gültigen Arbeitsbescheinigung möglich und nur zu den Zeiten, in denen das Kind regulär in der Tagesstätte angemeldet ist.

3. In allen Kindertagesstätten findet zu Schulungszwecken der Mitarbeiter/innen an zwei Tagen im Jahr keine Kinderbetreuung statt. Der Gemeindevorstand kann im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal die Kindergärten in der Oster- und Weihnachtsferienzeit oder, wenn dies aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich wird, zu anderen Zeiten vorübergehend schließen.
Diese Zeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.

4. Bei wiederholter zu später Abholung von Kindern aus den Betreuungseinrichtungen entscheidet der Gemeindevorstand über die Kosten der Zusatzbetreuung.

§ 3 **Anmeldung**

1. Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr.
2. Kleinkinderbetreuungsplätze stehen mit Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in den Einrichtungen zur Verfügung, in denen diese Betreuungsmöglichkeit, begrenzt auf die zur Verfügung stehenden Plätze, angeboten wird.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.

§ 4 **Aufsichtspflicht und Haftung**

1. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal der jeweiligen Gruppe und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten.
2. Können die Eltern ihr Kind nicht persönlich in der Einrichtung abholen, sind sie verpflichtet, durch Beauftragung einer geeigneten und zuverlässigen Person für eine ausreichende Beaufsichtigung auf dem Nachhauseweg zu sorgen. Die von den Eltern bestimmten Personen, müssen der Kindergartenleitung schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Einrichtung untergebrachten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zum Kindergarten. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder allein den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
4. Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg von der Wohnung zum Kindergarten sind die Kinder durch Gesetz über die Unfallversicherung vom 18. März 1971 (BGBl. § 137) versichert.
5. In den Einrichtungen abhanden gekommene Dinge werden nur dann vom Träger ersetzt, wenn ein Verschulden der Mitarbeiter/innen vorliegt. Für mitgebrachte Gegenstände (Fahrräder, Roller, Spielzeuge etc.) besteht kein Versicherungsschutz.

§ 5 **Pflicht der Erziehungsberechtigten**

1. Zur Gewährleistung einer geregelten Kindergartenarbeit wird erwartet, dass die Kinder regelmäßig den Kindergarten besuchen. Bis 09:00 Uhr sollen die Kinder in der Einrichtung eintreffen. Nur in Ausnahmefällen kann das Kind

später gebracht werden. Um einen reibungslosen Ablauf im Kindergarten zu gewähren, ist es erforderlich, dass die Kinder spätestens am Ende der endenden Betreuungszeit abgeholt sind.

2. Können Kinder wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen den Kindergarten nicht besuchen, sollten die Erziehungsberechtigten dies umgehend der Leiterin mitteilen.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Leitung des Kindergartens verpflichtet.
4. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten (siehe Infektionsschutzgesetz - Elternbrief) oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Einrichtung auf, so sind die Leiterinnen der Kindertagesstätten bzw. ihre Vertreterinnen verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten.

Maßgeblich ist der IfSG-Leitfaden für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Sozialministerium in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises. Die Anordnungen des Gesundheitsamtes sind zu befolgen.

5. Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Anerkennung der gültigen Kindergartenordnung und Beitragssatzung verbunden.

§ 6

Abmeldung und Ausschluss vom Besuch des Kindergartens

1. Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldungen sind einen Monat vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Kindergartenordnung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird,
 - b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsbeiträgen zwei Monate im Rückstand sind oder
 - c) durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung entsteht.
3. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder des Öfteren oder ununterbrochen länger als vier Wochen ohne hinreichende Begründung von dem Besuch des Kindergartens fernhalten, müssen damit rechnen, dass die Plätze für Neuaufnahmen vergeben werden.
4. Wenn das Kind in die Schule wechselt, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

Drei Monate vor Eintritt in die Schule ist eine Abmeldung nur aus triftigen Gründen (z.B. Wohnungswechsel) möglich.

§ 7
Benutzungsbeiträge

Für die Benutzung der Kindergärten werden Beiträge nach der Maßgabe der jeweils gültigen Beitragssatzung erhoben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Wehrheim, den 22. Juni 2018


Gregor Sommer,
Bürgermeister

